

Verrechnungssteuer und Bankgeheimnis

In der Tagespresse war zu vernehmen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement im Rahmen der Arbeiten der Expertengruppe „Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie“ in der internen Diskussion unter anderem die Idee vorstellt, inskünftig statt der Abführung der Verrechnungssteuer eine freiwillige Meldung zur Wahl zu stellen. Das würde eine deutliche Abkehr vom bisherigen Zahlstellenprinzip der Verrechnungssteuer bedeuten.

Bisheriges Grundkonzept

Die Verrechnungssteuer wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Bundesebene erhoben. Es handelt sich um eine Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Dividenden und Zinsen), auf Lotteriegewinnen sowie auf bestimmten Versicherungsleistungen. Die Steuer von maximal 35 Prozent wird an der Quelle erhoben, d.h. sie muss nicht vom Empfänger der steuerbaren Leistung, sondern von deren Schuldner abgeführt werden. Der Gläubiger erhält die um die abgeführte Steuer reduzierte Leistung.

Der Hauptzweck der Verrechnungssteuer besteht in der Sicherstellung der Besteuerung der an Inländer geflossenen Erträge. Wenn Inländer die entsprechenden Vermögenswerte sowie die Erträge daraus nicht deklarieren, verwirkt der Rückerstattungsanspruch, d.h. die abgezogene Verrechnungssteuer kann trotz der allgemeinen Dreijahresfrist zur Rückforderung nicht mehr geltend gemacht werden und der Steuerbetrag verbleibt beim Fiskus. Im Weiteren bezweckt die Verrechnungssteuer die schweizerische Besteuerung der im Ausland wohnhaften Bezüger von entsprechenden Erträgen aus schweizerischen Quellen, in denjenigen Fällen, wo keine bzw. keine vollständige Rückerstattung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens möglich ist.

Für natürliche Personen im Inland ist die Rückforderung relativ einfach: Mittels der korrekten Belege über den Abzug der Steuer an der Quelle kann der Rückerstattungsanspruch im ordentlichen Steuererklärungsverfahren geltend gemacht werden. Der Betrag der geltend gemachten Verrechnungssteuer wird nach der Prüfung der Deklaration durch die Steuerverwaltung an die kantonalen Steuern des Wohnkantons angerechnet oder separat zurückerstattet. Je nach Kanton erfolgt die Gutschrift im laufendenden oder im nachfolgenden Steuerjahr. Ist im betreffenden Jahr keine Kantonssteuer geschuldet bzw. ist diese geringer als der Rückerstattungsbetrag, erfolgt eine entsprechende Auszahlung. Für juristische

Personen wird die Rückerstattung direkt über die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern abgewickelt. Darauf wird hier nicht näher eingegangen.

Freiwilliger automatischer Informationsaustausch?

Gemäss Medienberichten hat vor wenigen Tagen die Untergruppe Steuern der Expertengruppe „Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie“ in einem Arbeitspapier folgendes Wahlrecht vorgeschlagen: Inländische natürliche Personen sollen inskünftig wählen dürfen, entweder die ihnen zustehenden Erträge wie bisher von der Zahlstelle mit der Verrechnungssteuer belasten zu lassen oder aber einer Meldung der geflossenen Erträge direkt an die Steuerverwaltung zuzustimmen. Es wird also die Einführung des automatischen Informationsaustausches auf freiwilliger Basis zur Diskussion gestellt. Bereits haben sich verschiedene politische Exponenten zum Vorschlag gemeldet und den Anfang vom Ende des Bankgeheimnisses für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz prophezeit. Es ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, dass neben dem Eidgenössischen Finanzdepartement auch seitens der kantonalen Finanzdirektoren in letzter Zeit mehrmals Äusserungen hinsichtlich eines inländischen Informationsaustausches gemacht wurden. Und nachdem in immer mehr Kantonen der Finanzhaushalt in Schieflage geraten ist, dürften es steuerliche Begehrlichkeiten politisch einfacher haben als auch schon. Betrachtet man die Entwicklungen der letzten wenigen Jahre auf dem besagten Gebiet, so würde es nicht verwundern, wenn die vorgeschlagenen Neuerungen schneller als angenommen ins geltende Recht überführt würden. Und ob es dann mittelfristig bei der freiwilligen Meldung bleibt, steht auf einem anderen Blatt...

Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Ein bürgerliches Initiativkomitee hat im letzten Jahr oben aufgeführte Volksinitiative eingereicht. Unter anderem soll in der Bundesverfassung ein Datenherausgabeverbot im Zusammenhang mit den von den Kantonen veranlagten direkten Steuern verankert werden, so dass nur im Rahmen eines Strafverfahrens in Fällen des begründeten Verdachts auf Steuerbetrug oder qualifizierte Steuerhinterziehung ohne Zustimmung des Betroffenen Daten an Behörden herausgegeben werden dürfen. Die Unterschriftensammlung läuft bis zum 4. Dezember 2014.

Fazit

Die vorgeschlagene Änderung im Verrechnungssteuerrecht dürfte wohl ein Schritt in Richtung Aufhebung des Bankgeheimnisses für Inländer darstellen. Im Gegensatz zum Fokus der bisherigen Massnahmen sind nun nicht ausländische Empfänger von Kapitalerträgen aus der Schweiz betroffen, sondern Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz. Bei Fragen zur vorliegenden Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 16. Mai 2014 / Dr. Mischa Salathé